



Meimersdorfer Füchse e.V.

Gebührensatzung

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins „Betreute Grundschule Meimersdorfer Füchse e.V.“ vom 01.04.2004, zuletzt geändert am 08.11.2018, wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§1

Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Geschäftsjahr **15,00 EURO**.

§2

- (1) Der Verein erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ein Betreuungsgeld.
- (2) Bei Betreuungsbeginn ist eine einmalige Aufnahmegebühr von **25,00 EURO** zu entrichten.
- (3) Abgabeschuldner ist das Vereinsmitglied.

§3

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsgeldes entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Betreute Grundschule. Das Betreuungsgeld wird grundsätzlich für volle Kalendermonate abgerechnet, ungeachtet davon, welcher Tag des Monats als Betreuungsbeginn angegeben wird.
- (2) Die Höhe des Betreuungsgeldes errechnet sich wie folgt:

Kernbetreuungszeit von 12:00 bis 16:00 Uhr	100 Euro monatlich
Frühdienst ab 07:00 Uhr	30 Euro extra monatlich
Spätdienst bis 17:00 Uhr	30 Euro extra monatlich
- (3) Wenn gegen die Betreuungszeiten verstoßen wird und ein Kind nicht vereinbarungsgemäß abgeholt wurde, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von **20,00 EURO** pro Stunde je Kalendertag erhoben, es erfolgt eine Abrechnung im 15-Minuten-Takt.

§4

- (1) Sämtliche Forderungen des Vereines werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Hierbei gelten folgende Fälligkeiten:

Betreuungsentgelt	20. eines Monats
Vereinsbeitrag	20.08. eines Jahres
Aufnahmegebühr	20.08. eines Jahres
- (2) Nicht eingelöste Lastschriften werden erneut zum Anfang des nächsten Monats im Lastschriftinzugsverfahren erhoben, ohne dass dieses dem Abgabenschuldner gesondert mitgeteilt wird. Gebühren aus nicht eingelösten Lastschriften werden dem folgenden Lastschriftinzug direkt hinzuaddiert.



Meimersdorfer Füchse e.V.

Wird infolge die zweite Lastschrift nicht eingelöst, ist das Kind ab diesem Zeitpunkt von der Betreuung bis zum Zahlungseingang der Rückstände von der Betreuung ausgeschlossen.

Widerspricht ein Zahlungspflichtiger den Lastschriften, ist das Kind ab diesem Zeitpunkt bis zum Zahlungseingang der Rückstände ausgeschlossen. Gleichzeitig ist der Widerspruch der Lastschrift dem Vorstand in schriftlicher Form zu begründen.

Die allgemeine vertraglich geschuldete Zahlungsverpflichtung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Bei unregelmäßigem Besuch der Einrichtung wird grundsätzlich das volle Betreuungsgeld erhoben. Ausnahmen können nur gemacht werden bei einer Krankheitsdauer von über 4 Wochen oder bei einem besonderen Härtefall. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§5

- (1) Die Abmeldung eines Betreuungsplatzes kann mit vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Maßgebend hierfür ist das Eingangsdatum der Kündigung. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die Kündigung hat schriftlich durch das Vereinsmitglied beim Vorstand zu erfolgen.

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.02.2013 in Kraft. – Letzte Änderung: 07.11.2024